

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0070/2015

Beratung im **Stadtrat** am **24.07.2015**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Sondernutzungen in der Eifelstraße

Antwort:

Zu den Fragen der FBG zu Sondernutzungen in der Eifelstraße nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1. Wer ist Eigentümer dieser Fläche(n)?

Eigentümer der Fläche ist die Stadt Koblenz. Die Unterhaltung liegt bei Amt 66/Tiefbauamt.

Zu 2. Falls die Stadt Koblenz Eigentümerin sein sollte, welche Regelungen/Verträge für die festzustellenden Nutzungen existieren hier?

Unabhängig der Eigentumsverhältnisse ist die Fläche als Mittelinsel/-streifen zu deklarieren. Für Fahrzeuge jeglicher Art besteht Haltverbot nach § 12 Abs. 4 StVO.

Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen sind durch eine behördliche Genehmigung in Form einer Sondernutzungserlaubnis abzuwickeln.

Zu 3. Sind diese festgestellten Nutzungen überhaupt vertraglich geregelt?

Die abgelagerten Schüttgüter wurden nach mündlicher Genehmigung durch den EB 70/Kommunaler Servicebetrieb, Abteilung Straßenunterhaltung im Rahmen einer Baumaßnahme zwischengelagert. Zwischenzeitlich sind diese beseitigt. Die ausführende Baufirma verbesserte die unbefestigte Oberfläche der Mittelinsel durch verbleibendes Restmaterial.

Bezüglich abgestellter Fahrzeuge schreitet Amt 31/Ordnungsamt ein.

Die Punkte 4 und 5 entfallen.